

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

138 (31.10.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 138.

Karlsruhe 31. October.

## XCV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Oct. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben. — Mohr berichtet a) über die provisorischen Gesetze und Verordnungen, und b) über die Gesetzentwürfe, die Gemeinden Rhina und Gräuelsbaum betreffend. — Berichte der Petitionskommission.)

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer der Adresse, die Bitte um Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars im obern Theile des Großherzogthums u. s. w. enthaltend, ebenfalls beigetreten ist. Die Adresse selbst lautet wie folgt:

„Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!“

„In der 16. öffentlichen Sitzung dieses Jahrs hat ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst dero getreuen Stände\*) den Antrag: Auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars, und zwar im Seekreis begründet. Die Kammer hat diesen Antrag der Geschäftsordnung gemäß in nähere Berathung gezogen, im Namen der dafür ernannten Commission in ihrer 55. öffentlichen Sitzung vom 10. v. M. sich Hauptbericht, und in ihrer 78. öffentlichen Sitzung vom heutigen sich Nachtragsbericht, insbesondere über den Kostenpunkt erstatten lassen, und nach den in den Sitzungen vom 28. v. M. und beziehungsweise vom heutigen stattgefundenen Discussionen:

I. In Erwägung der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums, der großen Präparandenzahl im katholischen Schullehrerseminar zu Rastatt, und des sowohl dadurch, als noch insbesondere durch das Verhältniß der Lehrer — als ihrer Hauptbestimmung nach der dortigen gelehrten Schule angehörig — erschwerten Unterrichts, so wie der weiten Entfernung der Bewohner der obern Landesheile von diesem

\*) Magg.

Institut, durch Stimmenmehrheit beschlossen: Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten: „die Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars im obern Landestheil gnädigst anordnen, und — unter Anweisung der nöthigen Localität und Gebäulichkeit — zugleich die angemessenen Geldmittel in das Staatsbudget aufnehmen lassen zu wollen;“

II. in weiterer Erwägung: Daß auch nach Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars die dermalige Verbindung des Seminars zu Rastatt mit dem dortigen Lyceum, wornach jetzt zehn Lehrer zugleich an diesem Lyceum und an dem Seminarium Unterricht ertheilen, die meisten dieser Lehrer ihre Hauptrichtung für die gelehrte Bildung haben, und in der Regel wöchentlich nur in den wenigen Unterrichtsstunden mit den Schulpräparanden zusammen treffen, sofort eine nachhaltige Einwirkung auf dieselben nicht wohl haben können; sich durch Stimmeinhelligkeit für die weitere unterthänigste Bitte ausgesprochen: „Eure Königliche Hoheit mögen die Reorganisation des katholischen Schullehrerseminars zu Rastatt — unabhängig von der dortigen Mittelschule — durch aufzustellende eigene Lehrer, nach Art des dahiesigen evangelischen, in möglichster Bälde huldreichst verfügen; wegen der dazu erforderlichen weitern Kosten, zunächst die in dieser Beziehung etwa noch aufzufindenden speciellen Stiftungsmittel, in Anspruch nehmen, so weit diese aber nicht hinreichen, den geeigneten Zuschuß gleichfalls aus der Staatscasse schöpfen lassen;“

III. in endlicher Erwägung: Wie es gleichzeitig wünschenswerth sey, daß die bisher bereits mit Erfolg supplirend wirksam gewesenen Lehrkräfte sich nebenbei — wenigstens bis zur vollständigen neuen organischen Einrichtung des katholischen Schulseminariumswesens — fernerhin thätig äußern, und vorzugsweise das in Constanz bisher so gut

bewährte Provisorium des geistlichen Rathes und Decans Straßer nicht unterbrochen werden möge; daß aber — nach den eingezogenen Notizen — in dieser Rücksicht einige Erleichterung und Unterstützung dieses bisher ganz unentgeltlich stattgefundenen Provisoriums durch transitorische Aufstellung eines Hülfslehrers und Anschaffung weiterer Lehrmittel, nicht wohl umgangen werden könne; sich in der ferneren ehrerbietigsten Bitte vereinigt: „Daß Eure Königlichkeits Hoheit dem geistlichen Rath und Decan Straßer zu Constanz für seine provisorische Schullehrerzuchtanstalt zum Behuf der Anschaffung weiterer Lehrmittel, insbesondere zur Aufstellung eines Hülfslehrers, bis auf Weiteres einen jährlichen Beitrag von 700 fl. gnädigst aussetzen geruhen wollen.“

„Wir legen diese Bitten vor dem Throne Eurer Königlichkeits Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.“ —

Der Secretär Rutschmann legt eine Eingabe des Dr. J. G. Heine von Würzburg vor, mit mehreren gedruckten Beilagen, das neue Heilsystem der Orthopädie und der Homöopathie betreffend.

Es werden ferner vorgelegt von dem Abg. v. Zstein eine Beschwerde der Gemeinde Neudorf, Bezirksamts Philippsburg, wegen des Kostenbeitrags zum Entwässerungscanal in der Bruchgegend bei Ruchheim, — und von Aschbach eine Bitte der Erblehenträger des Dtenhofes in Weitenung, Amts Bühl, um Allodification. —

Mohr erstattet folgenden Commissionsbericht:

Meine Herren!

Durch die Beschlüsse vom 23. August l. J. sind Ihnen für die provisorischen Gesetze und Verordnungen gewählten Commissionsen drei verschiedene Aufträge ertheilt worden, nämlich:

1) zu prüfen, ob die Verordnungen, welche auf dem Landtage vom Jahr 1831 zur Vorlage reclamirt wurden, alle vorgelegt seien;

2) zu demselben Zweck die Aufmerksamkeit auch auf die schriftlichen oder sonst in den Verordnungsblättern bekannt gemachten Verordnungen zu richten;

3) zu begutachten, ob und überhaupt bei welchen Gesetzen und Verordnungen, deren Vorlage durch die ergangenen Beschlüsse verlangt wurde, und die dessen ungeachtet nicht vorgelegt werden würden, der Zusatzbeschluß noch gefaßt werden soll, daß solche für rechtsungültig anzusehen seien.

Als Organ Ihrer Commission habe ich die Ehre, über diese Aufträge Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Zu 1.

Durch die in der 75. und 76. öffentlichen Sitzung des Jahrs 1831 von dieser hohen Kammer gefaßten Beschlüsse wurde angetragen, 24 verschiedene provisorische Gesetze und Verordnungen in Gesetzentwürfen zur ständischen Berathung zu reclamiren.

Davon stehen noch folgende zur Vorlage aus:

a) die Verordnung vom 13. August 1829 wegen Competenz über Almendstreitigkeiten;

b) die landesherrlichen Declarationen vom 28. Juni 1827 über die standesherrlichen Rechte Sr. K. Hoheit des Großherzogs Ludwig in Ansehung der Privatbesitzungen und vom 12. October 1829 wegen der für Grundherrschaften verliehenen standesherrlichen Rechte;

c) die Verordnung vom 1. October 1829, den Verlust der mit einem Realrecht versehenen Wirthschaftsgerechtigkeit wegen Einziehung des Schuldes betreffend, und

d) die Verordnung vom 23. Januar 1822, die Zollordnung betreffend.

Wenn nach der Verfassung alle Gesetze nur unter Mitwirkung der bestimmten Factoren zu Stande kommen dürfen, so folgt daraus, daß auch Regierungsverordnungen, in welchen gesetzliche Bestimmungen enthalten sind, zur ständischen Competenz gehören.

So wie jeder Kammer in dieser Hinsicht ein gleiches, ein selbstständiges Recht zusteht, eben so möchte nach allgemeinen Grundsätzen auch dasselbe in dem Fall begründet seyn, wenn nach dem Ausspruch auch nur einer Kammer jene Bestimmungen in einer Regierungsverordnung vorhanden sind, deren Gesetzmäßigkeit durch die Mitwirkung der Kammern bedingt ist.

Da die Verfassung darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so glaubt Ihre Commission nach dem Inhalt ihres Auftrags auf diese Erörterung nicht näher eingehen und ihren Antrag am Schluß dieses Berichts auf die Verordnungen unter den Art. VI, VIII, IX und XXI beschränken zu müssen.

Zu 2.

Der weitere Auftrag, auch auf die schriftlichen oder sonst in Verordnungsblättern bekannt gemachten Verordnungen Rücksicht zu nehmen, scheint Ihrer Commission theils von zu allgemeinem Umfange, theils der Stellung

der Kammer nicht entsprechend, theils der beabsichtigten Wirksamkeit derselben vorgreifend.

Wenn Ihre Commission gerne anerkennt, daß unter den bezeichneten Verordnungen wohl solche seyn können, welche ihrem ganzen oder theilweisen Inhalt nach gesetzliche Vorschriften enthalten, so muß sie, abgesehen davon, daß derartige von den einzelnen Ministerien und nicht unmittelbar von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog oder in Höchstdessen Auftrag von dem Staatsministerium ausgehenden Bekanntmachungen niemals gesetzliche Wirksamkeit erlangen können, zugleich ihr Bedenken aussprechen, zur Sicherung der Gleichförmigkeit und der gesetzlichen Wirksamkeit der ergehenden Verordnungen diesen unzuverlässigen Weg der ständischen Prüfung zu wählen, auf welchem es für die Kammern bloß von dem Zufall abhängt, zu deren Kenntniß zu gelangen, durch welchen aber auch den einzelnen Ministerien, welche auf diesem Weg zu regieren vorziehen, die Veranlassung gegeben würde, zum leichten Betrieb der geheimen und willkürlichen Regierungsweise sich lediglich der schriftlichen Verordnungen zu bedienen.

In sofern diese Verordnungen nicht durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkündet werden müssen, können sie keine allgemeine, keine gesetzliche Wirksamkeit ansprechen, auch liegt es außer der Möglichkeit der Kammern und ihrer Mitglieder, dieselben sämmtlich und vollständig zu erfahren, zu prüfen und zu begutachten; die zufälligen Wahrnehmungen werden dieses nur für Wenige möglich machen, und die Regierungen werden im Einverständnis mit ihren Beamten diese Willkürherrschaft fortzusetzen um so leichter vermögen, da die Beamten der Administrativ- und Justizbehörden zu deren Vorlage an die Kammern sich nicht verstehen, und die Kammern selbst dieses zu fordern nicht berechtigt seyn dürften.

Das zufällige und stückweise Auffinden solcher Verordnungen wird eine gehörige Prüfung derselben in ihrem Zusammenhang nach den Forderungen der Zeit und Umstände nicht gestatten, und eine theilweise Reclamation um so weniger rätlich machen, da eine Störung des Regierungssystems, ebenso, wie das willkürliche Verlassen der Regierungsgrundsätze nur störend und nachtheilig für den Staat und dessen Angehörige wirken kann.

Den Beweis dieser Behauptung wird Ihnen die zufällig zu unserer Kenntniß gekommene Staatsministerialverfügung vom 17. Juli 1833 liefern; sie lautet also:

„Se. Königl. Hoheit ertheilen auf den Vortrag des Kriegsministeriums vom 13. Juli d. J. Nr. 5,763, die Einführung der Oeffentlichkeit des Verfahrens bei den Militärgerichten betreffend, die höchste Entschließung dahin:“

„Nach der Natur der militärischen Einrichtungen und nach dem vorliegenden Gutachten ist es unverkennbar, daß die militärische Achtung und Disciplin wesentlich gefährdet würde, wenn der militärische Vorgesetzte öffentlich und vor den Augen seiner Subalternen vor Gericht stehen müßte. Es ist demnach der Fall vorhanden, wo nach §. 1098. der Prozeßordnung eine Ausnahme von der Oeffentlichkeit gestattet ist, weshalb denn auch der §. 1097 der Prozeßordnung bei den Militärgerichten keine Anwendung findet.“

„Nicht auf gleiche Weise verhält es sich mit der Mündlichkeit des Verfahrens. Für die Ausnahme von der Mündlichkeit des Verfahrens sprechen keine Gründe, und es sind auch solche in den vorliegenden Begutachtungen nicht angeführt.“

„Hiernach hat also das Kriegsministerium die sämmtlichen Militärgerichte zu instruiren.“

„Beschlossen Karlsruhe im großh. Staatsministerium den 17. Juli 1833.“

„Reizenstein.“

Sie werden nicht verkennen, daß durch diese Verfügung die im verfassungsmäßigen Weg zu Stande gekommene Prozeßordnung in ihren Grundlagen einseitig abgeändert ist.

Die neue Prozeßordnung ist als allgemeines Landesgesetz für das Großherzogthum Baden ohne Unterschied der Stände verbindlich, und sämmtlichen Gerichten als Norm des Verfahrens für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgezeichnet.

Eine Grundbestimmung derselben ist vermöge §. 1097 die Oeffentlichkeit aller Verhandlungen für alle Gerichte mit lediglicher Ausnahme der in dem §. 1098 bezeichneten Fälle.

Wenn nun unter diesen Fällen nicht die entfernteste Hindeutung auf eine Ausnahme in dem öffentlichen Verfahren für Militärpersonen zu finden, demungeachtet aber den Militärgerichten jene Staatsministerialentschließung zur Nachachtung schriftlich bekannt gemacht ist, so wird sich leicht ergeben, welche Störungen in dem gerichtlichen Verfahren durch diese einseitige und verfassungswidrige Aende-

rung für den verfassungstreuen Staatsbeamten und für die Staatsangehörigen sich ergeben, indem jener ohne Verletzung seines auf die Verfassung geschworenen Eides diese Aenderung nicht befolgen kann, der minder selbstständige Richter aus Rücksichten auf die vorgesetzte, seine Zukunft dominirende Staatsbehörde den Rechtsstreit vielleicht eher beruhen lassen und in die Länge ziehen wird, die Staatsangehörigen aber, welche in der Lage sind, von ihrem Recht Gebrauch machen zu können, gesetzwidrig entweder daran verhindert oder zur nachtheiligen Billigung der Abweichung gezwungen werden.

So klar die Gesetzwidrigkeit dieser Verordnung ist, eben so unrichtig und unzulässig sind die in derselben aufgeführten Gründe. Wir erkennen die Erhaltung der militärischen Achtung und Disciplin gegen die militärischen Vorgesetzten gerne für wesentlich nothwendig an, sind aber weit entfernt, damit zuzugeben, daß eine geringere Achtung den bürgerlichen Vorgesetzten gebühre, daß jene militärische Achtung und Disciplin weiter als auf das Militärverhältniß, ja sogar auf die demselben fremden Rechtsverhältnisse und auf die durch die Verfassung ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetz sich erstrecke.

Diese Gleichheit vermag kein Stand, kein Orden und keine Farbe zu ändern; vor dem Gesetz und für jene, die dasselbe zu handhaben berufen sind, gilt in dieser Hinsicht kein Unterschied der Person oder des Dienstverhältnisses, hier kann nur der Berechtigte gegenüber dem Pflichtigen, der Gläubiger gegenüber dem Schuldner, der Kläger gegenüber dem Beklagten in Betracht kommen. — Müssen wir dieses als richtig annehmen, indem der §. 13 des Staatsgrundgesetzes in den Worten:

„Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung;“

dieses ausdrücklich bestimmt, so möchten die Militärgerichte, in so fern sie weiter als auf die Militärdisciplin sich erstrecken, als zwecklose und kostspielige Staatsanstalten endlich ihre Auflösung zu erwarten haben, da die Militärdiener so wie die Civildienen Angehörige desselben Verfassungsstaates sind, für welche der §. 7 der Verfassung festsetzt:

„Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“

Da nun eine Ausnahme für das Militär hinsichtlich der Gerichte sich nirgends in der Verfassung findet, so wird sich eine solche für die Militärgerichte weder im Allgemeinen, noch weniger für diese besonders verordnete Ausnahme rechtfertigen lassen, weil dieselbe hinsichtlich des Oberhofgerichts als eines allgemeinen Landes- und keines besondern Militärgerichts als nicht gegeben zu betrachten, daher in zweiter Instanz die Oeffentlichkeit versagt, in dritter aber dieselbe landesgesetzmäßig zulässig seyn würde.

Prüft man selbst die aufgeführten Gründe näher, so möchte sich die Behauptung rechtfertigen, daß eher diese Verordnung als die gesetzliche Oeffentlichkeit die militärische Achtung und Disciplin zu gefährden vermögen. Ein Mann von begründeter Achtung wird besorgt und im Stande seyn, sich vor Gericht gehörig zu vertheidigen, und dadurch nicht nur seine Achtung zu erhalten, sondern auch dieselbe zu befestigen; der Andere wird mit Vorsicht dieses zu erlangen oder zu verhüten suchen.

In keinem Fall wird sich diese Aenderung durch die Behauptung der Regierung, daß sie vermöge des Art. 66 der Verfassungsurkunde die Befugniß zu Verordnungen habe, und daß es vermöge derselben von ihr abhängen, ihre Erlasse für Verordnungen oder für Gesetze zu erklären, rechtfertigen lassen.

Allerdings steht es der Regierung zu, Verfügungen, Reglements und allgemeine Verordnungen zu erlassen, die Gesetzgebung aber, so wohl jene für das Auslagengesetz als auch jene zur Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde und anderer bestehender Gesetze oder zu allen ändern, die Freiheit der Personen und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetze ist verfassungsmäßig an die Mitwirkung der beiden Kammern gebunden.

Sollen nun die Gerichtsbehörden, denen sowohl für die Form ihres Verfahrens, als auch für ihre materielle Entscheidung nur die Gesetze als Normen dienen können, und die darauf ebenfalls durch die Verfassung und durch ihren geleisteten Eid verpflichtet sind, ihrem Beruf getreu, im Vertrauen der Staatsgewalt und der Staatsangehörigen handeln und entscheiden, so dürfen nur die von den competenten Gewalten ausgegangenen Gesetze von ihnen angewendet und vollzogen werden.

Es ist daher ein in neuerer Zeit nicht selten eintretender großer Mißgriff der Gerichte, wenn sie sich Verhaltensregeln oder Verfügungen über das Verfahren oder über die zu

erlassenden Entscheidungen einholen oder geben lassen, wodurch sie nicht selten die höhern Administrativbehörden in Verlegenheit setzen, sondern sogar sich selbst compromittiren, indem sie dadurch zu erkennen geben, daß sie ihren Standpunkt als selbstständige Richter nicht kennen oder nicht beachten wollen, oder in kurzfristiger Aengstlichkeit oder gefälliger Hingebung die wichtige Stelle des Richters mit der einer Staatsmaschine verwechseln.

Eine vernünftige und gerechte Auslegung über die Bestimmungen der Verfassung, welche als ein Werk vielseitiger Prüfungen und Erfahrungen ihre Entstehung erhalten hat, wird, wenn ein Zweifel bei aller Klarheit seyn könnte, zugegeben werden müssen, und diese kann doch nicht darin bestehen, daß ein Artikel der Verfassung dem badischen Volke gewisse Rechte gebe, der andere diesem dieselben wieder nehme und der Regierung zur beliebigen eigenmächtigen Uebung, etwa bloß unter andern Benennungen einräume, was offenbar geschehen würde, wenn dieselbe, indem die Repräsentativverfassung als Grundlage eingeführt, die ständische Mitwirkung in der Gesetzgebung und Finanzverwaltung bestimmt und durch die §§. 55, 60, 64 und 65 ausdrücklich vorgeschrieben ist, des eigenen und selbstständigen Rechts der Gesetzgebung im Wege der Verordnungen nach den bisher behaupteten Grundsätzen sich aneignen dürfte.

Das Recht der Stände wäre in diesem Fall eine Illusion, und die Verfassung ein Grundgesetz von Widersprüchen und Täuschungen. Darin liegt die größte Bedenlichkeit, die gefährlichste Klippe für den gerechten Regenten, der im Vertrauen auf seine Minister und die obersten Staatsbeamten als seine nächsten Berather unter deren Vorgeben eines Angriffes oder einer Verletzung der Kronrechte dadurch irre geleitet und unrichtig berichtet wird, weil diese Berather unter verborgener Vorliebe für das Selbstregieren die Grenzen der Competenz zu überschreiten oder zu umgehen suchen, und dadurch Zerwürfnisse zwischen dem Fürsten und den Ständen, auch Verwirrung und Unordnung bei den Gerichten und Administrativbehörden so wie bei dem Volk herbeiführen.

Küßt sich doch letzteres für die Gesetlichkeit und Ordnung willig bis zum Aeußersten belasten, sollten nicht alle Jene, die davon für die Verwaltung der Regierung, des Administrativ- und Justizwesens wohl besoldet werden, endlich erkennen, daß nicht der Kampf um Principien über Eigenmacht und Willkühr, nicht jener über den größern Umfang

ihrer Regierungsrechte das Wesen der Verpflichtungen und der Volksinteressen ausmacht, daß ihre Aufgabe nicht weniger die Erhaltung der dem Staatsregenten zustehenden und von diesem auf sie abfließenden Regierungsrechte als die eigentliche Wohlfahrt des Staats, die Aufrechthaltung der Gesetlichkeit und Ordnung ist, welche nur da mit Vertrauen bestehen und segnend wirken können, wo in den Grenzen der Gesetze mit Hintansetzung aller Willkühr und Eigenmacht regiert wird.

Um diesen Zustand zu erhalten und zu befestigen, glaubt Ihre Commission darauf antragen zu müssen:

die hohe Kammer möge bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen:

- 1) die auf dem vorigen Landtage in der 124. Sitzung beschlossene Adresse auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Zulässigkeit und Wirksamkeit provisorischer Gesetze zu erneuern, und Se. Königl. Hoheit den Großherzog um dessen Vorlage auf dem nächsten Landtage zu bitten;
- 2) Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, die Staatsministerialverfügung vom 17. Juli 1833, die Aufhebung der Deffentlichkeit des Verfahrens bei den Militärgerichten betreffend, sogleich außer Wirksamkeit zu setzen.

Zu 3.

Glaubt Ihre Commission Ihnen vor Allem jene Gesetze und Verordnungen, welche auf diesem Landtag in der 42., 43. und 44. öffentlichen Sitzung durch die Beschlüsse vom 19., 21. und 23. August zur Vorlage reclamirt, und jene, welche nach dem Beschluß der hohen ersten Kammer, als zur Vorlage an die Stände gehörig, anerkannt wurden, ausführen zu müssen. Sie sind:

- I. Die Verordnung vom 17. Februar 1832, den Vollzug des Gesetzes über Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend;
- II. die Verordnung vom 21. April 1832, die organische Einrichtung der Obergerichte und deren Geschäftsgang betreffend;
- III. die Verordnung vom 19. Mai 1832, das Verbot, Versammlungen zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten anzuregen, oder daran Theil zu nehmen, oder durch Sammlung von Unterschriften dazu mitzuwirken;
- IV. Die Verordnung vom 2. August 1833, das Adressen-

wesen und Unterschriften sammeln betreffend; — schriftlich erlassen an die Großh. Regierungen;

V. Die Verordnung vom 5. Juni 1832, wodurch das Halten öffentlicher Reden an das Volk bei üblichen Versammlungen unter Strafbedrohung gegen die Uebertreter verboten wird;

VI. Die Verordnung vom 10. Juli 1832 in Betreff der für die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Advokatenordnung;

VII. die Verordnung vom 19. März 1833 über die standesherrlichen Verhältnisse des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim und vom 22. Mai 1833 über die standesherrlichen Verhältnisse des Herrn Fürsten von Leiningen;

VIII. die Verordnung vom 3. Mai 1833, abändernde Anordnungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.

Die hohe erste Kammer ist in ihrer 43. und 44. öffentlichen Sitzung vom 14. und 17. September nur den Anträgen zu den unter Nr. I und VIII verzeichneten Gesetzen und Verordnungen beigetreten.

Bermög diesen abweichenden Beschlüssen der beiden Kammern dürfte sich vorderhand, nachdem durch den §. 67 der Verfassung ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage nur mit Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern an den Großherzog gebracht werden kann, die Frage über die Wirksamkeit der beiden Kammern nach dem für das Großherzogthum Baden bestehenden Zwei-Kammer-Systeme dahin beantworten lassen, daß derartige Verhandlungen und Beschlüsse einer Kammer ohne Mitwirkung und Zustimmung der andern Kammer nicht an den Großherzog gelangen können, so wie es überhaupt nach demselben §. entschieden ist, daß die verfassungsmäßigen Rechtsmittel der Kammern darin bestehen, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, gegen Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen sind, welche ihr Zustimmungsrecht kränken, Beschwerden zu erheben und die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Nur in diesen Formen und Rechtsmitteln kann und darf die Wirksamkeit der Kammern für die Gesetzgebung sich

äußern, keineswegs aber durch eigene Entscheidungen Aussprüche über Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Regierungshandlungen unmittelbar auf das Volk wirken, um dieses verbinden oder freigegeben zu wollen.

Die Kammern sind zwar wegen Verletzungen in ihren verfassungsmäßigen Rechten zur Beschwerde oder Anklage gegen die Mitglieder der Regierung berechtigt, allein so lange als diese selbst die Bestimmungen der Verfassung einseitig und zu ihren Gunsten auslegt, die Vorstellung und Beschwerdeführung der Kammern keine andere als die papierne Wirkung, sie vorgetragen und begründet zu haben, erzeugt, und die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten nur die Kraft eines Hirtenbriefes hat, den Jener beachtet, der da will, für welchen aber gegen Den, der nicht oder anders will, kein wirksames Gesetz und eben so wenig ein dieses mit Rechtserfolg anwendendes Gericht besteht, wird ein verfassungstreues Regierungssystem nicht eintreten.

Diese Betrachtung bestimmt Ihre Commission, den Wunsch zu wiederholen, daß auf dem nächsten Landtag der Gesetzentwurf über den für die Beschwerdeführung und Anklage der Minister und obersten Staatsbeamten competenten Gerichtshof und über die Form des Verfahrens vorgelegt werden möge.

In dieser Zuversicht und vertrauend auf die Zusicherung der hohen Regierungscommission, daß noch auf diesem Landtag ein die Verordnungen unter III, IV und V umfassender und modificirender Gesetzentwurf zur ständischen Berathung vorgelegt werden soll, glaubt Ihre Commission aus den angeführten Gründen auf den unterm 23. August ergangenen Zusatzbeschluß, daß und welche reclamirte Verordnungen für rechtsungültig anzusehen seien, nicht eingehen zu können, vielmehr darauf antragen zu müssen:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, die unter Nr. I und VIII während dieses Landtags und die frühern unter den Nr. VI, VIII, IX und XXI, während des vorigen Landtages bezeichneten provisorischen Gesetze und Verordnungen, durch welche die beiden Kammern ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, und deren Vorlage zur ständischen Berathung beschloffen haben, sogleich außer Wirksamkeit setzen zu wollen.“

Mohr berichtet hierauf über die beiden in der gestrigen (94) Sitzung vorgelegten Gesetzentwürfe, wodurch die Orte Grauelsbaum und Rhina zu eigenen selbstständigen Gemeinden erhoben werden. Er trägt auf unveränderte Annahme an.

Magg spricht für den Antrag.

Duttlinger schlägt eine andere Fassung vor, unterstützt von Beff, und bestritten von Schaaff.

Die Kammer nimmt beide Entwürfe, mit der von Duttlinger vorgeschlagenen abgeänderten Fassung mit Stimmeinhelligkeit an. —

Es werden Namens der Petitionscommission folgende Berichte erstattet:

I. Von Aschbach:

1) Ueber die Bitte des pensionirten Rittmeisters Grafen von Sponneck um Pensionserhöhung. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Rindeschwender spricht eben so, wie der Berichterstatter, mit Wärme und Nachdruck für die Petition.

Von andern Seiten, namentlich von Mohr, Staatsrath Winter, Sander und v. Hstlein werden Einwendungen gemacht, und der Antrag auf die Tagesordnung gestellt. —

Der letztere Antrag wird von der Mehrheit angenommen. —

2) Ueber die Bitte der Gemeinde Auenheim, Nachlaß des Rückstandes an einer alten Abgabe betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen. —

3) Ueber die Beschwerde des Alt Johannes Fichter zu Billigheim gegen das dortige Ortsgericht. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen.

4) Ueber die Vorstellung der Gemeinden des Gerichtsverbandes Appenweier, die Verwendung des St. Wendelin-Fonds zu Schulzwecken betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium. —

Gläs spricht für den Antrag und zu Gunsten der Vorstellung.

Staatsrath Winter gibt erläuternde Auskünfte über die Sache, um zu zeigen, daß die Verwendung des Fonds ganz in gesetzlicher Weise geschehen sey.

Die Kammer beschließt die Tagesordnung. —

5) Ueber die Vorstellung der Gemeinde Billigheim, Gült- und Zehntablösung betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen. —

II. Von dem Abg. v. Rotteck.

1) Ueber die Vorstellung der Gemeindevorsteher aus dem Amte Hüfingen, das Conscriptiionsgesetz betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

2) Ueber acht verschiedene Vorstellungen, das Begehren der Einführung einer Capitaliensteuer enthaltend. Die Mehrheit der Commission (der Berichterstatter gehört zur Minorität) trägt auf die Tagesordnung an.

Der Antrag veranlaßt lange und lebhaftes Debatten.

Wizemann spricht für eine Capitaliensteuer, und trägt deshalb auf Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Im nämlichen Sinn sprechen im Laufe der Discussion die Abgeordneten Welcker, Seramin, Winter v. H., Schinzinger, Mördes, Aschbach und besonders v. Rotteck.

Gläs setzt in ausführlicher Rede die Gründe aus einander, welche gegen die Capitaliensteuer sprechen, und stimmt für die Tagesordnung.

Die Abg. Beff, Regenaier und Buhl sprechen ebenfalls mit Nachdruck theils gegen die Capitaliensteuer überhaupt, theils gegen die jetzige Einführung einer solchen, und daher für die Tagesordnung. —

Bei der Abstimmung wird Wizemanns Antrag mit großer Stimmenmehrheit verworfen, und der Commissionsantrag auf die Tagesordnung mit der nämlichen Mehrheit angenommen. —

3) Ueber die Vorstellung der Schullehrer in Heidesheim, das Petitionsrecht betreffend. Antrag, die Vorstellung, weil der Gegenstand derselben bei Berathung der Provisorien u. s. w. seine Erledigung erhalten, zu den Acten zu legen. —

Angenommen. —

III. Von dem Abg. Posselt, bei dessen Abwesenheit die Berichte von dem Secretär Rutschmann verlesen wurden, und zwar

1) Ueber die Vorstellung der Gemeinden des Amtes Triberg, das Decken der Häuser mit Schindeln betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.



Fecht, Wegel II., v. Kottack und Better sprechen mit Nachdruck für die Vorstellung, und schlagen die Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium vor.

Kettig v. Sch., Bekk, und Schaaff erklären sich dagegen, und für den Antrag auf die Tagesordnung.

Der letztere Antrag wird angenommen. —

2) Ueber die Bitte der Aemter Möslich und Stetten am kalten Markt, um Wiederverlegung einer Garnison nach Konstanz. Antrag zu Gunsten der Vorstellung auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. —

3) Ueber die Bitte der Gemeinden des Amtes Neustadt um Entschädigung für sogenannte Nothfrohnden zur Landstraße, nämlich für das Bahnen mittelst Bahnschlitten auf der Landstraße während der Winterzeit. Antrag auf die Tagesordnung.

Wegel II., Duttlinger, Bekk, Sander und Winter v. H. sprechen nach einander ausführlich und nachdrucksam für die Gemeinden und die angesprochene Entschädigung, und verlangen die Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Staatsrath Winter, Sonntag, Dörr und v. Tscheppe erklären sich dagegen, und stimmen für die Tagesordnung. —

Der Antrag auf die Tagesordnung wird von der Mehrheit angenommen.

### Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Octbr. 1833.

(Sanitätscommission. Fortsetzung.)

Walchner: Gerade die Rechtsgründe, womit Einzelne die Remunerationen beziehen, bestimmen auch mich, dem Commissionsantrag nicht beizutreten, sondern mich dem des Abg. Aschbach anzuschließen. Ich glaube, ob ich gleich kein Jurist bin, und die Sache nicht so gründlich einsehe, wie er, daß es nicht in der Macht der Kammer steht, signaturmäßige Gehalte, die auf Rechtsgründen beruhen, zu verweigern. Ich habe aber dabei noch ein anderes Bedenken, wenn ich erwäge, was dabei herauskommen würde, wenn man hier bei der Besetzung der Sanitätscommission einzig und allein die Ehre als Sporn wirken lassen wollte. Da ließe man mit dem

ganzen Sanitätswesen sicherlich große Gefahr. Die Männer, welche das Sanitätscollegium bilden sollen, müssen nicht nur von verschiedenen Kenntnissen und von verschiedenem Talent, sondern auch Männer von vielen practischen Erfahrungen seyn. Mancher könnte wohl glauben, er würde auch vermögen, eine Stelle in demselben zu versehen; er könne wohl auch geburts-hülfsliche, chirurgische u. s. w. Gutachten geben. Ist er aber dann auch ein practischer Geburtshelfer oder Chirurg? Ja Mancher dürfte dann mehr nach Büchern urtheilen, als nach der Erfahrung. Ich zweifle, ob, wenn ein solcher theoretischer Geburtshelfer, oder Chirurg eine Verordnung ausarbeitete, diese gut und zweckmäßig wäre. Die Sanitätscommission muß nicht nur aus theoretisch gebildeten, sondern wie eben bemerkt worden, aus eben so gut practisch ausgerüsteten Männern bestehen; sie muß practische Aerzte, einen practischen Chirurgen, Geburtshelfer, Pharmazeuten, einen tüchtigen Naturforscher in sich schließen. Wenn die Männer, welche sie jetzt bilden, ihre Stellen niederlegten, — und dieß könnte aus Entrüstung von ihrer Seite dann geschehen, wenn man ihnen, die so viel Verdienst haben, keinerlei Anerkennung zu Theil werden ließe — man könnte wahrlich in eine schlimme Lage kommen. Freilich wird gesagt: „Diese Stellen werden bald wieder besetzt seyn;“ aber ich frage auch, durch wen? Ich will darüber nicht weiter sprechen, wohl weiß ich, wie Manche sich, hinsichtlich ihrer Kräfte und Kenntnisse überschätzen, besonders wenn es sich um Erlangung einer geachteten, einflussreichen Stellung handelt und um die dazu erforderliche höhere Ausbildung. Jeder Arzt hört wohl seine Chemie, seine Botanik etc., allein darum ist er noch kein Chemiker, kein Botaniker, noch nicht tüchtig, allgemeine zweckmäßige Vorschriften zu entwerfen, gründlich zu examiniren, und in allen einschlagenden Verhältnissen auf eben so fester Basis zu arbeiten, wie der Mann des Fachs. Ausgezeichnete Aerzte treiben gewöhnlich irgend einen Zweig des ärztlichen oder naturhistorischen Wissens mit besonderer Vorliebe und mit besonderm Erfolg. Der Eine ist ein tüchtiger Chirurg, der Andere ein vorzüglicher Geburtshelfer, ein Dritter ein vorzüglicher Naturhistoriker, der Vierte ein vorzüglicher gerichtlicher Arzt u. s. w. Nur solche Männer können in der Sanitätscommission sitzen.

(Beschluß folgt.)